

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit
(20. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des
Ersten Überleitungsgesetzes

- Nr. 4007 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Kuntscher

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstel-
lung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 17. April 1953

Der Ausschuß für Arbeit	
Sabel	Kuntscher
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Gesetzes
zur Ergänzung des Ersten Überleitungsgesetzes
- Nr. 4007 der Drucksachen -
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit
(20. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des
Ersten Überleitungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Nach dem § 16 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) wird eingefügt:

„5 a. Aufwendungen der Arbeitslosen-
fürsorge

§ 16 a

(1) Der Bund erstattet von den Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge (§ 1 Abs. 1 Ziff. 9) der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einen Betrag, der 12,5 v. H. des Beitragsaufkommens der Arbeitslosenversicherung entspricht, für die Dauer von drei Jahren in der Weise, daß auf Ersuchen des Bundesministeriums der Finanzen Schuldbuchforderungen in das Bundesschuldbuch eingetragen werden.

(2) Die Schuldbuchforderungen sind in Höhe des jeweiligen Wechseldiskontsatzes der Bank deutscher Länder, jedoch

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des
Ersten Überleitungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Nach dem § 16 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) wird eingefügt:

„5 a. Aufwendungen der Arbeitslosen-
fürsorge

§ 16 a

(1) Der Bund erstattet von den Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge (§ 1 Abs. 1 Ziff. 9) der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung **im Rechnungsjahr 1953** einen Betrag **von 185 Millionen DM** in der Weise, daß auf Ersuchen des Bundesministeriums der Finanzen Schuldbuchforderungen in das Bundesschuldbuch eingetragen werden.

(2) Die Schuldbuchforderungen sind **jeweils vom ersten Tage des Monats ab, für den die Mehraufwendungen von den**

Entwurf

nicht höher als mit 5 v. H. zu verzinsen.

(3) Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 31. März und 30. September eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.

(4) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes finden sinngemäße Anwendung.

(5) Die Löschung der Forderungen gegen Ausreichung von Schuldbuchverschreibungen und die Veräußerung sowie die Belastung der Schuldverschreibungen sind unzulässig.“

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Versicherungsträgern zu tragen sind, in Höhe des jeweiligen Wechseldiskontsatzes der Bank deutscher Länder, jedoch nicht höher als mit 5 v. H. zu verzinsen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Die Forderungen sind nach Ablauf des Rechnungsjahres 1953 jährlich mit 3 v. H. unter Einbeziehung der ersparten Zinsen zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind jährlich nachträglich jeweils am 31. März jeden Kalenderjahres zu zahlen, erstmalig am 31. März 1955.

Artikel II

unverändert

Artikel III

unverändert